

Byzantinern aber geläufige Verpflichtung maßgebend gewesen, die Braut vonseiten des Brautvaters mit einer der Mitgift in bestimmter Proportion entsprechenden *donatio propter nuptias* auszustatten, welche dann, wiederum nach byzantinischer Rechtsauffassung, dem überlebenden Ehegatten zu Eigentum verblieb; es beruhe ferner wohl auf byzantinischer Rechtsanschauung, daß Theodora dem Vertrage entsprechend als „regierungsfähig“ galt und „militärische Funktionen habe ausüben können, sogar gerichtliche“. H. scheint mir mit dieser glücklichen Kombination im ganzen des Rätsels Lösung gefunden zu haben; überzeugend ist vor allem die Analogie der von Wilhelm von Tyrus berichteten nahezu gleichzeitigen Vermählung einer anderen Nichte Manuels, Theodora, mit Balduin III. von Jerusalem, welche die Stadt Nablus und Umgebung als *donatio propter nuptias* erhielt, sie nach Balduins Tode tatsächlich selbständig übernahm und auf ihren zweiten Gatten übertrug. Demgegenüber scheinen mir H.s breite Ausführungen über das angeblich in Byzanz gegenüber Ausländern herrschende Prinzip der „Personalität des Rechtes“ nicht nur überflüssig, sondern irreführend; spricht sich doch die Peira, die uns in die byzantinische Rechtspraxis des 11. Jahrhunderts einführende Sammlung von „Reichsgerichtsentscheidungen“, XIV, 16: *Ius Gr.-Rom. ed. Zepi IV, 47* in genau entgegengesetztem Sinne aus; die von H. angeführten Beispiele der Gewährung heimatischen Rechtsstandes beruhen ausnahmslos auf speziellen Privilegien des Kaisers und sind jeweils Konzessionen nach dem byzantinischen Grundsatz der „Oikonomia“. Auch, was H. S.117 über die „Regierungsfähigkeit“ von Frauen in Byzanz sagt, ist geeignet, eine schiefe Auffassung von deren staatsrechtlicher Stellung zu begünstigen. „Regiert“ hat im zentralistischen Byzanz im Sinne der souveränen Ausübung der Regierungsgewalt immer nur der Kaiser und zwar der Hauptkaiser. Kaiser aber ist, von dem kurzen Regiment Eirenes (797—802) und (vielleicht) der Anna von Savoyen (1341—1347) abgesehen, in Byzanz niemals eine Frau gewesen und auch die Regierungen der beiden Genannten haben als Usurpationen gegolten und mit gewaltsamer Absetzung geendet. In den von H. aufgezählten Fällen handelt es sich um Regentschaften, die dann eintraten, wenn beim Tode eines Kaisers kein vorher erhobener Mitkaiser vorhanden oder dieser noch minderjährig war; die Augusta hatte dann baldmöglichst einen Gatten zu wählen, der von den konstitutiven Faktoren Senat, Heer und Volk nach der bis zum Ende des Reiches bestehenden römischen Wahlordnung durch Akklamation erhoben wurde und